

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. OKTOBERHEFT

19/70
S. 565-596

*Dt. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht
Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

Sozialistische Gerechtigkeit und Strafzumessung

Die Strafzumessung ist eines der zentralen Probleme der sozialistischen Strafrechtsprechung. An ihr wird nicht nur vom Verurteilten, sondern von allen Bürgern zu Recht im wesentlichen die sozialistische Gerechtigkeit der Strafrechtsprechung gemessen.

Das Oberste Gericht als höchstes Organ der Leitung der Rechtsprechung in der DDR hat der Gerechtigkeit der Strafzumessung seit jeher besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Davon zeugen Dokumente seines Plenums und seines Präsidiums sowie eine Vielzahl von Entscheidungen seiner Senate¹.

Auf der Grundlage der Verfassung der DDR und des neuen Strafgesetzbuchs hat sich das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 22. Tagung am 19. März 1969 mit grundsätzlichen Fragen der klassenmäßigen Wertung von Straftaten, mit den Kriterien der Strafzumessung sowie mit den wichtigsten Problemen der außergewöhnlichen Strafmilderung und der Strafverschärfung befaßt². Der Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts ist ein wichtiges Leitungsdokument für alle Gerichte der DDR. Zugleich hat die erstmalige, umfassende Behandlung dieser Probleme deutlich gemacht, daß eine Reihe von Fragen der weiteren wissenschaftlichen Durchdringung und Lösung bedürfen. Die Leitungsorgane des Obersten Gerichts haben daher beschlossen, die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet unter Einbeziehung der Instanzgerichte und der Strafrechtswissenschaft kontinuierlich und auf die Bedürfnisse der Rechtsprechung ausgerichtet fortzuführen.

Zur strafzumessenden Tätigkeit der Gerichte

Im Ergebnis der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts sind in einigen Bezirken weitere Untersuchungen und auch Plenartagungen der Bezirksgerichte über Probleme der Strafzumessung durchgeführt worden. Dabei zeigte sich, daß der Bericht des Präsidiums und die Beratung über die Probleme der Strafzumessung auf der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts wesentlich zur weiteren Erhöhung der Qualität der strafzumessenden Tätigkeit der Gerichte beigetragen haben. Die von den

Gerichten ausgesprochenen Strafen entsprechen nach Art und Höhe der sozialistischen Gerechtigkeit.

Diese positive Gesamteinschätzung schließt nicht aus, daß in Einzelfällen noch Mängel vorhanden sind. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von sozialistischer Gerechtigkeit und Strafzumessung ist auf folgende Erscheinungen der strafzumessenden Tätigkeit der Gerichte hinzuweisen:

— Einzelne Gerichte verkennen noch das Wesen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; dabei reduzieren sie teilweise die Freiheitsstrafe nur auf den Aspekt des Zwangs und die Strafe ohne Freiheitsentzug auf die bloß erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer.

— § 61 StGB und die mit ihm in untrennbarem Zusammenhang stehenden Regelungen der §§ 30 f. und 39 f. StGB werden noch nicht immer in genügendem Maße als gesetzliche Strafzumessungsregeln beachtet, auf denen die richterliche Strafzumessung aufzubauen hat; die Strafzumessung wird teilweise noch als „Ermessensangelegenheit“ der Gerichte aufgefaßt.

— Ausgangspunkt für die strafzumessende Tätigkeit der Gerichte ist noch nicht überall die Gesamtheit aller den Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 StGB zuzuordnenden Umstände; z. T. werden sowohl positive als auch negative Seiten des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit isoliert vom Gesamtgeschehen der Strafsache betrachtet und bei der Strafzumessung unzulässig verabsolutiert.

Die weitere Vervollkommnung der strafzumessenden Tätigkeit der Gerichte erfordert vor allem, die Ursachen dieser in Einzelfällen noch vorhandenen Mängel aufzudecken und bewußt zu machen. Eine dieser Ursachen liegt u. E. in der noch nicht genügenden Durchdringung der theoretischen Grundfragen der Strafzumessung. Deshalb sollen einige dieser Fragen hier näher dargelegt werden.

Die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit als Grundlage der Strafzumessung

In der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 wurden die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit formuliert:

¹ Vgl. hierzu im einzelnen die Quellenangaben bei Dähn/Schröder, „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1967 S. 622 ff. und 704 ff.

² Die Materialien der 22. Plenartagung sind in NJ 1969 S. 264 ff. veröffentlicht.